

Ausweitung der Notbetreuung ab dem 15. Juni 2020

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Betretungsverbote für gebäudebezogene Kindertageseinrichtungen bis einschließlich 30. Juni 2020 verlängert. **Jedoch wird – wie bereits angekündigt – ab dem 15. Juni 2020 die Notbetreuung in diesen Kindertageseinrichtungen auf folgende Gruppen ausgeweitet.**

Sofern es das Infektionsgeschehen zulässt, sollen **ab dem 1. Juli 2020 alle Kinder** wieder regulär in ihrer Kindertageseinrichtung betreut werden können.

Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 schulpflichtig werden

Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 gemäß Art. 37 Abs. 1 S. 1 BayEUG schulpflichtig werden, dürfen ab 15. Juni 2020 ihre Kita wieder besuchen.

Das sind die Kinder,

- die bis zum 30. September 2021 sechs Jahre alt werden,
- deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht verschoben haben oder
- die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Krippenkinder, die am Übergang zum Kindergarten stehen

Die Krippenkinder, die am Übergang zum Kindergarten stehen, werden **ab 15. Juni 2020** ebenfalls zur Notbetreuung zugelassen.

Das sind zum einen – unabhängig von der Einrichtungsform – **alle Zweijährigen.**

Zum anderen sind es **die Dreijährigen, die den Übergang in einen Kindergarten bzw. eine Kindergartengruppe (ggf. innerhalb derselben Einrichtung) noch vor sich haben.** Das sind typischerweise die Kinder, für die nach Art. 21 Abs. 5 Satz 5 bzw. Satz 6 BayKiBiG der **Gewichtungsfaktor 2,0** geleistet wird.

Keine kranken Kinder in die Notbetreuung

Voraussetzung für die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Notbetreuung ist weiterhin, dass das Kind

- keine Krankheitssymptome aufweist,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht oder seit dem Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind,
- und das Kind keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt.